

Beschluss (Entwurf)

über die Beitragsgestaltung der Wildschadensausgleichskasse Nordwestmecklenburg für das Kassenjahr 2018/2019

Gemäß § 4 Abs.2 und 3 der Beitragssatzung der Wildschadensausgleichskasse (WSAK) Nordwestmecklenburg vom 30.03.2016 gilt folgende Beitragsregelung für das Kassenjahr 2018/19 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn durch die Mitgliederversammlung in den Folgejahren keine anders lautenden Entscheidungen getroffen werden.

1. Der **Grundbeitrag** je ha Jagdfläche wird in Abhängigkeit von der Summe der durch die Wildschadensausgleichskasse ausgezahlten Wildschäden auf diesen Flächen in den drei, dem aktuellen Kassenjahr vorausgegangenen Jahren, wie folgt gestaffelt erhoben:

<u>von der WSAK getragener Schadensbetrag</u>	<u>Grundbeitrag</u>
0 €	20 Cent/ha
bis 2500 €	30 Cent/ha
2500 bis 5000 €	40 Cent/ha
über 5000 €	50 Cent/ha

2. Im Fall eines Wildschadens wird der **Schadensbeitrag** in Abhängigkeit von der Summe der durch die Wildschadensausgleichskasse für den jeweiligen Beitragspflichtigen ausgezahlten Wildschäden in den drei, dem aktuellen Kassenjahr vorausgegangenen Jahren, wie folgt gestaffelt erhoben:

<u>von der WSAK getragener Schadensbetrag</u>	<u>Schadensbeitrag</u>
bis 2500 €	20 %
2500 bis 5000 €	30 %
über 5000 €	40 %

Tragen bei einer gütlichen Einigung über den Wildschaden bis zu einer Gesamthöhe von 2000 € der Geschädigten, der Wildschadensersatzverpflichteten und die WSAK je 1/3 der Kosten, entfällt der Schadensbeitrag für die von der Kasse regulierte Summe.

3. Wildschäden werden durch die Kasse erst dann übernommen, wenn der Grund- und Schadensbeitrag entsprechend der Terminstellung im jeweiligen Beitragsbescheid bei der Kasse in voller Höhe eingegangen sind. Entscheidend hierfür sind das Datum der Einzahlung auf dem Konto der Kasse und das Meldedatum des Wildschadens bei der zuständigen Ordnungsbehörde.